

RICHTLINIEN

für die Vergabe und Benutzung
der städtischen Sporthallen

vom 17.09.2020

(Ratsbeschluss 16.09.2020/ Veröff. Internet 30.09.2020)
- in Kraft getreten am 01.10.2020 -

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel stellt ihre Sporthallen den Wolfenbütteler Schulen, Sportvereinen, Jugendorganisationen und anderen Sportgemeinschaften für die Durchführung ihres sportlichen Lehr- und Übungsbetriebes, von Punkt- und Pokalspielen, zur Ausrichtung von Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Überlassung erfolgt ausnahmslos kostenfrei. Zu gewerbsmäßigen Zwecken sowie an Privatpersonen werden die Sporthallen grundsätzlich nicht vergeben.
- (3) Die Vergabe der Sporthallen erfolgt nach Sporthalleneinheiten, d.h. eine Einfachsporthalle bildet eine, eine Doppelsporthalle zwei und eine Dreifachsporthalle drei Übungseinheiten.
- (4) Eine schulsportliche Nutzung oder schulische Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor der weiteren sportlichen Nutzung der Sporthallen.
- (5) Bei der Sporthallenvergabe an nichtschulische Nutzer wird hallenintensiven Sportarten Vorrang vor hallennichtintensiven Sportarten eingeräumt.

§ 2 Umfang der Vergabe

- (1) Die zur Verfügung stehenden Sporthallenkapazitäten werden so vergeben, dass die vielschichtigen Nutzungsmöglichkeiten der Hallen optimal ausgeschöpft werden.
- (2) Die Sporthallen werden bis 17:00 Uhr grundsätzlich den Schulen für die Durchführung des Lehrbetriebes bereitgestellt. Anschließend stehen die Hallen wochentags (Montag bis Freitag) den außerschulischen Nutzern im Rahmen der von der Stadt erstellten Belegungspläne zur sportlichen Nutzung bis 22:30 Uhr zur Verfügung.
- (3) An den Wochenenden stehen die Sporthallen für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen, für die Ausrichtung von Turnieren, sonstigen Sportveranstaltungen und nachrangig weiterhin für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Hierbei wird der Sicherstellung der Durchführung der Punkt- und Pokalspiele das Vorrecht eingeräumt.
- (4) Eine Nutzung während der gesetzlichen Schulferien oder an Feiertagen kann auf Antrag gewährt werden. Entsprechende Anträge sind mindestens vier Wochen vorher an die Stadt zu stellen.

§ 3 Vergabegrundsätze

- (1) Für die Vereinsnutzung stellt die Stadt Wolfenbüttel jährlich Sporthallenbelegungspläne nach dem in der Anlage Nr.1 beigefügten Verteilungsschema auf, die jeweils nach den gesetzlichen Herbstferien eines jeden Jahres in Kraft treten.

- (2) Die entsprechenden Sporthallenbelegungspläne mit den Sporthallenstundenzuweisungen für die Sportvereine werden den Vereinen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Belegungspläne durch die Stadt Wolfenbüttel mitgeteilt.
- (3) Bei der Berechnung der Halleneinheiten eines jeden Vereins werden die vom Landkreis Wolfenbüttel für die städtischen Sportvereine bereitgestellten Übungseinheiten in den Sporthallen des Landkreises im Stadtgebiet und in den genutzten Sporthallen auf den Vereinsanlagen berücksichtigt.
- (4) Vereine, die Mitglied im Kreissportbund Wolfenbüttel sind, werden bei der außerschulischen Vergabe vorrangig berücksichtigt. Die Verteilung der für die übrigen außerschulischen Benutzer zur Verfügung stehenden Übungseinheiten erfolgt nach Abwägung der Interessen aller Beteiligten.
- (5) Für die Berechnung der einzelnen Halleneinheiten eines Vereins werden die jährlichen Mitgliederstatistiken des Kreissportbundes Wolfenbüttel herangezogen.
- (6) Als hallenintensive Sportarten sind insbesondere zu nennen: Aerobic, Badminton, Basketball, Behindertensport, Boxen, Faustball, Fechten, Gesundheitssport, Gymnastik, Hallenhockey, Handball, Kampfsport, Schwerathletik, Tanzen, Tischtennis, Turnen, Volleyball.
- (7) Als nichthallenintensive Sportarten sind insbesondere zu nennen: Bogenschießen, Fußball, Hockey, Inline-Skating, Leichtathletik, Modellfliegen, Parkour.
- (8) Bei Verteilung der für die Sportvereine bereitstehenden Übungseinheiten wird eine entsprechende Gewichtung von hallenintensiven und hallennichtintensiven Sportarten vorgenommen. Des Weiteren wird durch Überprüfung der individuellen Anforderungen einer angemessenen Relation zwischen Leistungs- und Breitensport Rechnung getragen.
- (9) Sofern ein Verein zuzuweisende Sporthalleneinheiten nicht benötigt, können diese entsprechend an andere Vereine vergeben werden.

§ 4 Benutzungseinschränkungen

- (1) Die Benutzung der Sporthallen kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn
 - a) außergewöhnliche Maßnahmen (Reparaturen, Reinigungen etc.) dies erfordern bzw. bei weiterer Benutzung der Halle Schäden zu erwarten wären,
 - b) der Benutzer die ihm zur Verfügung stehenden Übungsstunden nicht oder nur unregelmäßig nutzt,
 - c) eine nicht angemessene Frequentierung der bereitgestellten Übungseinheiten zu verzeichnen ist.
- (2) Die Stadt behält sich insbesondere die Überprüfung der regelmäßigen Nutzung und die Frequentierung der Sporthallen vor.

§ 5 Weitere Regelungen

- (1) Für die Benutzung der Wolfenbütteler Sporthallen ist die Sporthallenordnung (als Anlage Nr. 2 dieser Richtlinie) der Stadt Wolfenbüttel in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
- (2) Für die Übernachtung in städtischen Sporthallen ist die „Richtlinie über die Vergabe von Schulsporthallen zu Übernachtungszwecken“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie für die Vergabe und Nutzung von städtischen Sporthallen tritt nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die Richtlinie für die Vergabe und Benutzung städtischer Turnhallen vom 24. September 2003 tritt mit Ablauf des 16. Septembers 2020 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister
In Vertretung

Wolfenbüttel, 17.09.2020

Foraita

Anlagen:

Anlage 1: Verteilungsschema für die Vergabe von Sporthalleneinheiten an Wolfenbütteler Sportvereine

Anlage 2: Sporthallenordnung der Stadt Wolfenbüttel

Anlage Nr. 1

(zu den städtischen Richtlinien für die Vergabe und Benutzung der städtischen Sporthallen)

Verteilungsschema

für die Vergabe von Sporthalleneinheiten an Wolfenbütteler Sportvereine

Grundsätzlich können nur die vom Kreissportbund Wolfenbüttel e.V. gemeldeten Mitgliederzahlen angeführt werden. Auch die Aufschlüsselung nach den betriebenen Sportarten ist in der Statistik des Kreissportbundes Wolfenbüttel e.V. erfasst.

Die Gesamtmitgliederzahlen der Vereine werden um die Mitgliederzahlen der Abteilungen reduziert, die gänzlich bei der Berechnung der Halleneinheiten außer Acht zu lassen sind, da eine Sporthallennutzung zu keiner Jahreszeit gegeben ist oder nicht in normierten Sporthallen stattfindet. Im Einzelnen sind dies u.a.: Angeln, Kegeln, Reitsport, Rennsport, Schießsport (ausgenommen Bogenschießen), Schwimmen, Skisport, Tennis.

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Gesamtmitgliederzahl des Sportvereins multipliziert mit dem Faktor
= Grundpunktzahl | 5,0 |
| 2. | Mitgliederzahl hallenintensiver Sportarten multipliziert mit dem Faktor
= zusätzliche Punktzahl | 1,0 |
| 3. | Mitgliederzahl hallennichtintensiver Sportarten multipliziert mit dem Faktor
= zusätzliche Punktzahl | 0,5 |
| 4. | Mitgliederzahl Zuordnung Leistungssport (hallenintensiv) multipliziert
mit dem Faktor
= zusätzliche Punktzahl | 2,0 |
| 5. | Mitgliederzahl Zuordnung Leistungssport (hallennichtintensiv) multipliziert
mit dem Faktor
= zusätzliche Punktzahl | 1,5 |
| 6. | Summe = Gesamtpunktzahl der einzelnen Vereine | |

Aus den einzelnen Gesamtpunktzahlen der Vereine ergibt sich die Summe der Gesamtpunktzahlen für alle Sportvereine Wolfenbüttels. Im nächsten Schritt werden die einzelnen Halleneinheiten für jeden Verein wie folgt berechnet:

1. Gesamtpunktzahl aller Wolfenbütteler Halleneinheiten (Mo-Fr, 17:00 – 22:30 Uhr)
dividiert durch
2. Gesamtpunktzahl aller Wolfenbütteler Sportvereine
= Stundenzahl je Punkt
3. Stundenzahl je Punkt
Multipliziert mit
4. Vereinsgesamtzahl
= Anzahl der vom Vereine zuzuweisenden Belegungsstunden

Anlage Nr. 2

(zu den städtischen Richtlinien für die Vergabe und Benutzung der städtischen Sporthallen)

Sporthallenordnung der Stadt Wolfenbüttel

Präambel

Die Sporthallen der Stadt Wolfenbüttel sind öffentliche Einrichtungen und wurden mit öffentlichen Mitteln in erster Linie für den Sportbetrieb in den Wolfenbütteler Schulen errichtet. Darüber hinaus stehen sie Wolfenbütteler Sportvereinen, Jugendorganisationen sowie anderen Sportgemeinschaften für die Durchführung ihres sportlichen Lehr- und Übungsbetriebes, Punkt- und Pokalspielen, Ausrichtung von Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung.

Daraus soll für den Benutzer die Verpflichtung bestehen, die Sporthallen mit allen ihren Einrichtungen und Gerätschaften pfleglich und schonend zu behandeln. Um dies sicherzustellen, werden die nachstehenden Regelungen erlassen, die für alle Benutzer verbindlich sind:

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Hallenordnung gilt für den gesamten Sporthallenbereich sowie alle Hallennebenräume.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs. Ein fristloser Widerruf erfolgt insbesondere bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Sporthallenordnung (s. auch § 7 Nr.1).
- (3) Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an den Fahrzeugen entstehen könnten; auch haftet sie nicht für deren Entwendung. Das Abstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen gestattet.
- (4) Jede Sporthallennutzung und jede etwaige Beschädigung an/in Räumlichkeiten, Sportgeräten oder den sonstigen Einrichtungen sind in dem Hallenkontrollbuch zu dokumentieren.
- (5) Schwerwiegendere Beschädigungen sind der Sportverwaltung vom Nutzer bzw. vom Verein unverzüglich telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.
- (6) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und niemals verschlossen werden, solange sich Personen im Gebäude aufhalten.
- (7) Erste-Hilfe-Material befindet sich in den jeweiligen Regie- bzw. Sanitätsräumen der Sporthallen. Eine Materialentnahme ist im Hallenkontrollbuch zu dokumentieren.
- (8) Meldeeinrichtungen für Notrufe sind durch die Nutzer selbst bereitzustellen.
- (9) Tiere dürfen im gesamten Gebäudekomplex nicht mitgeführt werden.
- (10) In sämtlichen Räumlichkeiten der Sporthallen gilt striktes Rauchverbot sowie ein grundsätzliches Alkoholverbot.

§ 2 Nutzungsrecht und Aufsicht

- (1) Die Sporthallen dürfen nur zu den von der Stadt Wolfenbüttel genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.
- (2) Die festgelegten Sporthallenzeiten nach dem Sporthallenbelegungsplan sind einzuhalten.
- (3) Die Sporthallen müssen für die jeweilige Sportart geeignet sein.
- (4) Für jede Gruppe, die die Sporthallen benutzt, ist eine verantwortliche und fachkundige Aufsichtsperson (Übungsleiter, Lehrkraft, Veranstalter) zu bestellen. Diese Person erhält gegen Unterschrift einen Zugangstransponder für die entsprechenden Sporthallen zu den vereinbarten Zeiten.
- (5) Der Aufsichtsperson obliegt die Einhaltung dieser Sporthallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit und die ordnungsgemäße Nutzung und Lagerung aller verwendeten Geräte.
- (6) Ohne die verantwortliche Person dürfen die Hallen nicht betreten werden. Die Aufsichtsperson betritt die Sporthalle als erster und verlässt sie als letzter, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass die benutzten Geräte an ihre dafür vorgesehenen Abstellplätze zurückgebracht wurden und alle genutzten Räumlichkeiten, insbesondere die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume, ordentlich aufgeräumt sind.
- (7) Den Beauftragten der Stadt kann der Zutritt zu den Sporthallen und Nebenräumen zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden. Ihren Weisungen ist stets Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Sporthallen werden außerhalb der gesetzlichen Ferien grundsätzlich bis 17:00 Uhr vorrangig für den Schulsport genutzt.
- (2) Der sonstige - nach dem Schulsport genehmigte - Sportbetrieb muss so beendet werden, dass die Benutzer die Halle bis um 22:30 Uhr verlassen haben.
- (3) Ausnahmen der zuvor genannten Endzeit bedürfen der Genehmigung der Stadt Wolfenbüttel.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen und in den Schulferien werden die Sporthallen nur auf gesonderten Antrag zur Verfügung gestellt.

§ 4 Betrieb

- (1) In der Sporthalle hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die sportlich zu nutzenden Bereiche der Sporthallen dürfen nur über die dafür vorgesehenen Eingänge mit Sportschuhen, deren Sohle keine farbigen Spuren auf dem Hallenboden hinterlassen und nicht im Freien getragen wurden, betreten werden. Während der sportlichen Nutzung der Sporthallen ist entsprechende Sportkleidung zu tragen.

- (3) Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.
- (4) Sämtliche Räumlichkeiten der Sporthallen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Sanitär- und Duscheinrichtungen. Bei vorsätzlicher Verschmutzung werden die Reinigungskosten dem Nutzer auferlegt.
- (5) Geräte und Einrichtungen der Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind dabei schonend zu behandeln.
- (6) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß auf dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.
- (7) Sämtliche Sportgeräte dürfen grundsätzlich nicht im Freien benutzt werden.
- (8) Materialien wie Kreide, Magnesia, Harze, Wachse und ähnliche Stoffe sind in einem entsprechenden Behältnis aufzubewahren.
- (9) Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Sporthalle und im Geräteraum bedarf es der Zustimmung der Stadt, jeweils im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (10) Trennwände, Beleuchtungseinrichtungen sowie alle übrigen elektrisch betriebenen Anlagen, die für eine Sportnutzung notwendig sind, dürfen nur durch die verantwortliche und eingewiesene Aufsichtsperson des Nutzers bedient werden. Bei Beenden der Nutzung ist der Ursprungszustand wieder herzustellen.
- (11) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (12) Beim Verlassen der Sporthallen ist darauf zu achten, dass sämtliche Energiequellen ausgeschaltet bzw. abgestellt sind. Fenster und Außentüren sind zu verschließen.

§ 5 Veranstaltungen außerhalb des regulären Trainings- und Wettkampfbetriebes

- (1) Veranstaltungen, die über den Rahmen eines gewöhnlichen Trainings- und Wettkampfbetriebs hinausgehen, müssen bei der Sportverwaltung frühzeitig beantragt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen gelten die städtischen Richtlinien zur Vergabe von Schulsporthallen für Übernachtungszwecke entsprechend.
- (3) Ggf. notwendige Vorarbeiten in den Sporthallen sind mit der Stadt im Vorfeld abzustimmen. Dekorationen, Einbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden und sind nach Veranstaltungsende umgehend auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Es ist strikt untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden oder Decken und Wände zu schlagen.
- (4) Aufbauten müssen von den Behörden vor der Veranstaltung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Diese Prüfung veranlasst der Veranstalter auf eigene Kosten. Beanstandungen sind rechtzeitig zu erheben.

- (5) Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, Sanitätswachen, Brandsicherheitswachen etc. zu stellen.
- (6) Es ist untersagt, Feuerwerk und dergleichen abzubrennen oder Gas gefüllte Luftballons in der Halle zu verwenden.
- (7) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für das Verhalten seiner Zuschauer. Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen nur die für Zuschauer vorgesehenen Bereiche betreten. Es ist insbesondere verboten, auf Bänken und Stühlen zu stehen sowie Sportgeräte zweckentfremdet zu benutzen.
- (8) Der Veranstalter hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen und ggf. erforderliches Kontroll- und Aufsichtspersonal zu stellen.
- (9) Dem Veranstalter wird für den Zeitraum der Veranstaltung das nachrangige Hausrecht übertragen. Personen, die gegen vorgenannte Regelungen verstoßen, sind der Sporthalle zu verweisen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Schulen, ihrem Personal und Schülern sowie Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle entstehen. Dies gilt ebenso für Schäden, die auf dem Sporthallen- oder Schulgrundstück eintreten; hierzu ist auch der Zu- und Abgang zur Sporthalle zu rechnen.
- (2) Bei Unfällen jeglicher Art haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Eine Haftung der Stadt für verlorene oder entwendete Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke etc.) ist ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle eingetretenen Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; sie haften auch für alle selbst verschuldeten Beschädigungen der Sporthalle, der Nebenräume sowie ihrer Einrichtungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die Sporthallenordnung ziehen einen befristeten oder im Wiederholungsfall auch einen zunächst unbefristet erteilten Entzug der Nutzungszeiten nach sich.
- (2) Beschwerden sind schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Wolfenbüttel einzureichen.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister
In Vertretung

Wolfenbüttel, 17.09.2020

gez.
Foraita

42. Erg.-Lfg. 07/21

Richtlinien Vergabe und Nutzung Sporthallen
Ratsbeschluss vom 16.09.2020